

Rückantwort

Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde  
Riedbahnstraße 6  
64331 Weiterstadt

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung  
zur Bewilligung von  
Parkerleichterungen für  
Handwerksbetriebe**  
- Handwerker-Parkausweis -  
Region Frankfurt Rhein-Main  
nach § 46 StVO

**Antragsteller: Herr/Frau/Firma**

Name: \_\_\_\_\_  
Straße, Nr.: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon / Fax: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Zur Durchführung von Handwerksarbeiten / Dienstleistungen in der Region Frankfurt Rhein-Main, soll die Ausnahmegenehmigung für folgendes Fahrzeug gelten:

amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_

und gegebenenfalls mit Übertragbarkeit auf die nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeuge mit den amtlichen Kennzeichen (maximal 5 weitere Fahrzeuge)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Anzahl beantragter Originalausfertigungen: \_\_\_\_\_

**Bitte unbedingt Hinweise im Informationsblatt  
Ziffer 6 und 9 beachten.**

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um:

- einen Neuantrag  
 eine Erneuerung bereits erteilter Genehmigung/en.

letzte Genehmigung gültig bis zum: \_\_\_\_\_ Genehmigungs-Nr: \_\_\_\_\_

- eine zusätzliche Genehmigung zur (ersten)

Genehmigung vom: \_\_\_\_\_ Genehmigungs-Nr: \_\_\_\_\_

Dem Antrag beigefügt sind: (in Kopie)

- Gewerbeanzeige       Handwerkskarte       Kfz.-Scheine zu vorgenannten Fahrzeugen

**Die Hinweise hat der Antragsteller/ die Antragstellerin zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

**Informationsblatt  
zum Handwerker-Parkausweis Region Rhein-Main**

**1. Geltungsbereich:**

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken gilt in nachfolgenden Städten

- Frankfurt am Main
- Bad Homburg v.d. Höhe
- Darmstadt
- Hanau
- Offenbach am Main
- Rüsselsheim

und in den Landkreisen

- Kreis Offenbach
- Hochtaunus-Kreis
- Main-Taunus-Kreis
- Kreis Groß-Gerau
- Main-Kinzig-Kreis
- Wetteraukreis
- Kreis Darmstadt-Dieburg

**2. Antragsberechtigte:**

Antragsberechtigte sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung), zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung) ausüben und

a) regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen

und

b) ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das sich für Materialtransporte und als Werkstattwagen bzw. für Dienstleistungen eignet und ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 4 t nicht überschreitet.

**3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung:**

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1 zu stellen.

**4. einzureichende Antragsunterlagen:**

- Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Kfz-Scheine

## 5. Berechtigungsumfang:

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken:

- **im eingeschränkten Haltverbot / Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO**
- **an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)**
- **in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen, soweit dann ein Fahrzeug in Lkw-Bauart noch passieren kann (Zeichen 325 StVO)**
- **in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO)**
- **auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1b StVO)**

## 6. Übertragbarkeit der Genehmigung:

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf weitere 5 Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.**

Es können so viele Originalausfertigungen/Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als 6 Fahrzeuge verfügen, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

## 7. Fahrzeugwechsel:

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein zur Änderung vorgelegt werden.

## 8. Gültigkeitsdauer:

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

## 9. Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühr (jeweils inklusive Auslagen) beträgt **305,00 Euro** für **die erste** Ausnahmegenehmigung und **161,00 Euro** für **jede weitere** Ausnahmegenehmigung, die zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers / der gleichen Antragstellerin, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13,00 Euro (1/12 von 156,00 Euro, plus 5,00 Euro Auslagen) zu entrichten.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung durch die Stadt Weiterstadt nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befinden sich auf der Internetseite der Stadt Weiterstadt im Bereich Verwaltung & Service - Bürgerservice - Formulare. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.